

Kreisingenieurbüro IV / Wetzikon	
E	Nr.
J IV	
Stv.	V 10
Kzl. 1	V 11
Kzl. 2	V 12
TB	h. Mor.

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 11. Juli 1968

2688. Bau- und Niveaulinien. Am 3. November 1967 ersuchte der Gemeinderat Bäretswil um Genehmigung seines Beschlusses vom 16. Juni 1965 betreffend die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der projektierten Auffahrtsstrasse Letten-Engelstein. Gemäss dem Zeugnis des Bezirksrates Hinwil vom 1. November 1967 sind gegen den am 9. Juli 1965 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschluss des Gemeinderates Bäretswil keine Rekurse mehr anhängig.

Die geplante Auffahrtsstrasse erschliesst die Baugebiete Zelgli, Letten, Aemet und Engelstein und mündet gegenüber der Strasse II. Kl. Nr. 14 in die Adetswilerstrasse I. Kl. Nr. 2 ein. Dieser Anordnung steht nichts entgegen. Die Strasse II. Kl. Nr. 14 ist gemäss den vorliegenden Verkehrsstudien dannzumal nur noch Fussgänger Verbindung zum Bahnhof Bäretswil.

Der symmetrisch angeordnete Baulinienabstand beträgt von der Adetswilerstrasse weg bis zum Profil 377.75 24 m. Zwischen Profil 377.75 und Profil 466.29 (Ende der projektierten Baulinien) verjüngt sich der Abstand von der Achse talseits von 12 m um 3,5 m auf 8,5 m, sodass der gesamte Baulinienabstand beim Profil 446.29 noch total 20,5 m beträgt. In Anbetracht der ausserordentlich steilen Hanglage, deren Ueberbauung sich nur mit einer engeren Begrenzung der Baulinie in ordentlicher Weise durchführen lässt, kann dieser Verjüngung der Baulinien im erwähnten Abschnitt zugestimmt werden.

Die Niveaulinien weisen eine maximale Steigung von 10,8 % auf.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts im Wege.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Beschluss des Gemeinderates Bäretswil vom 9. Juli 1965 betreffend die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der projektierten Auffahrtsstrasse wird gemäss den bei den Akten liegenden Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Bäretswil wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Bäretswil unter Rücksendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Hinwil sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 11. Juli 1968.

V o r d e m R e g i e r u n g s r a t e ,

D e r S t a a t s s c h r e i b e r :

i. V.

D. W. Roggen